

Informationsfreiheitssatzung der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.11.2021 (GVBl. S. 718), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 14.02.2023 die nachfolgende Informationsfreiheitssatzung der Stadt Solms beschlossen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Solms und juristischen Personen mit Sitz in der Stadt Solms Zugang zu den bei der Stadt Solms einschließlich ihres Eigenbetriebs vorhandenen amtlichen Informationen zu ermöglichen.
- (2) Der durch diese Satzung begründete Anspruch auf Informationszugang erfasst ausschließlich amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Solms.
- (3) Die Voraussetzungen, unter denen Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zugänglich gemacht werden können und die dabei zu beachtenden verfahrensrechtlichen Regelungen bestimmen sich nach dem durch diese Satzung ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Kosten

- (1) Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Dateien und Akten vor Ort sind kostenfrei.
- (2) Für alle sonstigen Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Solms erhoben. Die Gebühren sind insbesondere unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Solms, den 14.02.2023

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister